

BVGer D-195/2024 vom 8. Dezember 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-195_2024_d20231208

FR: TAF D-195/2024 du 8 décembre 2023

IT: TAF D-195/2024 del 8 dicembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 8. Dezember 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und auch vorliegend endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-195/2024 Seite 5

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 Covid-19-Verordnung Asyl; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung seiner Verfügung führte das SEM aus, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung liege grundsätzlich nicht vor, wenn staatliche Massnahmen rechtsstaatlich legitimen Zwecken dienen würden. Auch wenn die Taten des Beschwerdeführers politisch motiviert seien, sei es doch rechtsstaatlich legitim, dass gesetzlich nicht sanktionierte Gewalt

D-195/2024 Seite 6 gegen Menschen und Sachen der strafgesetzlichen Repression unterliege. Mögliche Massnahmen und Strafen, welche wegen dieser Taten gegen ihn in einem gesetzmässigen Verfahren verhängt würden, müsse er deshalb hinnehmen und seien flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Seine Furcht vor einer unverhältnismässig hohen Haftstrafe sei objektiv nicht begründet, nachdem er zwar sieben bis achtmal in Gewahrsam genommen, befragt, aber immer wieder freigelassen worden sei, weil die Behörden keine Beweise gehabt hätten beziehungsweise das Verfahren gegen B._____ noch nicht im Stadium eines Strafverfahrens sei und er über das Verfahren wegen des Brandanschlags auf den (...) keine Informationen habe. Für das weisse Auto vor seinem Haus und für angebliche Geräusche bei Telefonaten seien auch andere Gründe als behördliche Beschattungsmassnahmen denkbar. Jedenfalls sei ihm im (...) 2023 ein Reisepass ausgestellt worden. Bei der Beantragung sei er zwar kurz festgenommen worden, weil er seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Aussage hinsichtlich des Verfahrens wegen leichter Körperverletzung nicht nachgekommen sei, aber daraufhin sofort wieder freigelassen worden. Mit dem Pass habe er schliesslich legal und ohne Probleme ausreisen können, nachdem er seit (...) dieses Jahres bis zu seiner Ausreise im (...) 2023 (bis auf die kurze Festnahme bei der Passbeantragung) unbehelligt geblieben sei. Zwar könne nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Strafverfolgungsbehörden weiter ermittelten und es wegen der von ihm angeblich begangenen Taten irgendwann zu einer Bestrafung komme. So sei er nach seiner Ausreise unter Androhung einer Geldbusse dazu aufgefordert worden, hinsichtlich einer Akte eine Aussage zu machen. Dies und das Verschwinden seiner Freunde sowie die erlebte Polizeigewalt liessen aber in Ermangelung an konkreten Hinweisen noch nicht die objektive Schlussfolgerung zu, die türkischen Behörden wollten eine mit Malus behaftete Strafe gegen ihn verhängen, ihn töten oder in anderer asylrechtlich relevanter Weise verfolgen. Ohne die geltend gemachte ungerechtfertigte Polizeigewalt gegen ihn zu verkennen, diene das Asylrecht ausserdem nicht dazu, in der Vergangenheit erlittenes Unrecht wiedergutzumachen. In seiner Stellungnahme zum Entscheidungsverfahren, habe der Beschwerdeführer angegeben, sein Anwalt in der Türkei versuche den aktuellen Verfahrensstand herauszufinden und er selber warte auf die Ankunft des Gruppenpräsidenten B._____ in der Schweiz, welcher über zusätzliche Beweismittel

verfüge. Aus diesen Ausführungen würden sich aber auch keine stichhaltigen Hinweise dafür ergeben, dass es mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft überhaupt zu einer Anklage oder weiteren einschneidenden strafrechtlichen Verfolgungsmassnahmen gegen ihn kommen werde. Seine Ausführungen und die in Aussicht gestellten Beweismittel liessen in Ermangelung an

D-195/2024 Seite 7 konkreten Hinweisen darüber hinaus nicht die objektive Schlussfolgerung zu, die türkischen Behörden wollten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine mit Malus behaftete Strafe gegen ihn verhängen.

E. 4.2

In der Beschwerde wurde dem entgegengehalten, es handle sich bei den YPS um einen bewaffneten Arm der PKK (Partiya Karkerên Kurdistanê; Arbeiterpartei Kurdistans). Ihre Aufgabe bestehe darin, die Gefängniswärter zu bestrafen, welche die Verurteilten PKK-Mitglieder oder Sympathisanten in den Gefängnissen foltern oder menschenunwürdig behandeln würden. Diese «Strafe» könne zum Beispiel die Inbrandsetzung eines leeren (...) oder des Ladens eines «schuldigen» AKP-Militanten sein. Die YPS-Mitglieder würden jedoch möglichst darauf aufpassen, dass keine Personen zu Schaden kommen würden. Daraus dass der Beschwerdeführer sieben bis achtmal verhaftet und misshandelt, seine Gruppe beschattet worden sei und mehrere Mitglieder verschwunden oder in die Berge gegangen seien, werde deutlich, in was für einer konkreten Gefahr er sich befunden habe. Er wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verschwunden oder verhaftet worden. Er habe kein normales Leben mehr in der Türkei führen können und sei durch die Festnahmen und Misshandlungen traumatisiert. Der unerträgliche psychische Druck habe immer mehr zugenommen. Da gegen ihn noch kein Festnahmebefehl erlassen worden sei, habe er auf Rat seines Anwalts die Türkei rechtzeitig auf legalem Weg verlassen können. Es sei aktenkundig, dass zurzeit ein Ermittlungsverfahren gegen ihn geführt werde. Da der Fall dem Geheimhaltebeschluss unterliege, könne sein Anwalt aber zurzeit keine Beweismittel beschaffen. Im Falle einer Rückkehr in die Türkei würde er mit Sicherheit verhaftet und zu einer langjährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Über diejenigen, die verdächtig würden, mit der PKK zu tun zu haben, werde ein Datenblatt angelegt, welches nicht gelöscht werde, und sie müssten mit schweren Konsequenzen rechnen. Ein kleiner Verdacht genüge, um unter dem Vorwurf der Unterstützung des Terrorismus oder Propagandabetriebung zugunsten einer Terrororganisation verhaftet und zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt zu werden. Auch das Bundesverwaltungsgericht sehe in ständiger Rechtsprechung eine Gefährdung als gegeben an, wenn Personen ein Engagement oder eine Zusammenarbeit mit der PKK vorgeworfen würden (vgl. Urteil des BVGer D-660/2019 vom 18. Oktober 2019, E.5.5). Willkürliche Verhaftungen und Folter sowie prekäre Haftbedingungen und aussergerichtliche Exekutionen seien in der Türkei seit Jahren an der Tagesordnung. Von einem fairen Verfahren könne nicht die Rede sein. Der türkische Staat betreibe seit Jahrzehnten einen Staatsterrorismus gegen die Kurden. Vor diesem Hintergrund sei es legitim, dass sich auch die Kurden auf

D-195/2024 Seite 8 verschiedene Art und Weise verteidigen würden. So gesehen, seien die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers legitim gewesen. Diese Ausführungen würden ohne Zweifel deutlich machen, dass er im Visier der türkischen Behörden sei und sich bei einer Rückkehr seine Befürchtungen, weiterer staatlicher Verfolgung ausgesetzt zu sein, verwirklichen würden.

E. 4.3

Das SEM verzichtete auf eine Vernehmlassung.

E. 4.4

Dem Beschwerdeführer wurde das rechtliche Gehör zu einem allfälligen Asylausschluss wegen verwerflicher Handlungen oder der Gefährdung der Sicherheit der Schweiz insbesondere aufgrund der direkten Beteiligung an gewalttätigen Angriffen auf die türkische Polizei im Rahmen von Demonstrationen und an verschiedenen Brandanschlägen gewährt. In seiner Stellungnahme führte er aus, es handle sich bei ihm um eine jugendliche, damals noch minderjährige Person und er habe unter Einfluss seiner Kameraden leichtsinnig mitgemacht. Er habe jedoch keine Macht innerhalb der Gruppe gehabt. Er habe auch nie gegen Personen Gewalt angewandt. So hätten sie auch den leeren und nicht einen vollen (...) in Brand gesetzt. Im Nachhinein bereue er seine Taten. Er sei gegen jegliche Art von Gewalt und würde sowas nicht nochmals machen. Aufgrund seines fehlenden Profils sei nicht von einer Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz auszugehen. Zudem existiere die Gruppe schon lange nicht mehr und der Beschwerdeführer habe keinen Kontakt zu diesem Umfeld. Unter Berücksichtigung aller Umstände (Alter des Beschwerdeführers bei der Tatbegehung und das lange Zurückliegen der begangenen Tat) wäre ein Asylausschluss unverhältnismässig.

E. 5.1

Nach Lehre und Praxis setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Die betroffene Person muss zudem einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt sein. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage, ob im Zeitpunkt der Ausreise eine Verfolgung oder eine begründete Furcht vor einer solchen bestand. Die Verfolgungsfurcht muss im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein (vgl. dazu BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2 und 2008/12 E. 5 je m.w.H.).

D-195/2024 Seite 9

E. 5.2

Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2).

E. 5.3

Die Flucht vor einer rechtsstaatlich legitimen Strafverfolgung im Heimatland bildet grundsätzlich keinen Grund für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für die Asylgewährung. Ausnahmsweise kann aber die Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines gemeinrechtlichen Delikts eine Verfolgung im asylrechtlichen Sinne darstellen. Dies trifft unter anderem dann zu, wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat untergeschoben wird, um sie wegen ihrer äusseren oder inneren Merkmale, nämlich ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird. Eine solche Erschwerung der Lage (sog. Politmalus) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn deswegen eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird, wenn das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermag oder wenn der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüßung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter droht (vgl. BVGE 2013/25 E. 5.1 m.w.H.).

E. 6.1

Das SEM hat die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht in Frage gestellt. Auch für das Gericht besteht nach Durchsicht der Akten kein Anlass, diese anzuzweifeln, zumal seine Schilderungen substantiiert, von Elementen tatsächlichen Erlebens geprägt und plausibel ausfielen. Ausserdem war der Beschwerdeführer in der Lage, wesentliche Teile seines Sachverhaltsvortrages mit überzeugenden Beweismitteln zu D-195/2024 Seite 10 bestätigen. Demnach ist nachfolgend davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aktives Mitglied der YPS war und sich für diese an unwilligten Demonstrationen und gewaltsamen Aktionen beteiligte, wie Einsatz von Molotowcocktails und Brandanschlägen. Es ist ausserdem davon auszugehen, dass er in diesem Zusammenhang mehrfach festgehalten und dabei auch misshandelt worden, mangels Beweisen aber wieder freigekommen ist.

E. 6.2

Vorliegend ist dem SEM zwar zunächst insoweit zuzustimmen, dass Gewalt gegen Menschen und Sachen der strafgesetzlichen Repression unterliegen und der Beschwerdeführer mögliche Massnahmen und Strafen hinnehmen müsste, welche wegen dieser Taten in einem gesetzmässigen Verfahren verhängt würden. Allerdings gilt es schon hier zu betonen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der bereits erlebten polizeilichen Massnahmen misshandelt wurde und auch das SEM in seiner Verfügung von übermässiger Polizeigewalt ausging. Wenn auch das SEM zu Recht festgehalten hat, dass die Gewährung des Asyls nicht dazu dienen kann, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren, kann erlittene Verfolgung doch auf eine andauernde Gefährdung der betreffenden Person hinweisen.

E. 6.3

Insbesondere kann aber der Beschwerdeführer anders als vom SEM in seiner Verfügung angenommen, in der Türkei gerade nicht mit einem gesetzmässigen Verfahren rechnen. Die türkischen Behörden gehen seit dem gescheiterten Putschversuch im Juli 2016 und der darauffolgenden Verhängung des Ausnahmezustands (welcher im Juli 2018 faktisch aufgehoben wurde) rigoros gegen tatsächliche und vermeintliche Regimekritiker und Oppositionelle vor. Dabei sind nicht nur fingierte Terrorismusanklagen sondern auch

übermässig lange und willkürliche Inhaftierungen an der Tagesordnung. Die türkische Justiz ist sodann politischem Druck ausgesetzt, was eine faire und unabhängige Prozessführung praktisch unmöglich macht (vgl. Urteil des BVGer D-6937/2019 vom 11. November 2020 E. 5.3. m. H. a. D-3375/2018 vom 31. Juli 2019 E. 4.3.6). Auch der neueste Anschlag der PKK vom 23. Oktober 2024 in Ankara auf ein türkisches Rüstungsunternehmen, bei dem es zu fünf Toten kam, dürfte nicht zu einer Entspannung dieser Situation beitragen. Wenn die Behörden bei einer Person eine starke Involvierung in die YPS vermuten, besteht gemäss einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) ein grosses Risiko, dass Personen inhaftiert, misshandelt oder gefoltert würden. Es gebe Berichte, wonach YPS-Mitglieder, insbesondere Jugendliche, während der Sicherheitsoperationen in den Jahren 2015/2016 verhaftet und durch die

D-195/2024 Seite 11 Sicherheitsbehörden gefoltert worden seien (SFH, Türkei: Gefährdung aufgrund von Hilfeleistungen an kurdische Bewaffnete, Mai 2019). Der Beschwerdeführer hat sich über zwei Jahre intensiv für die YPS engagiert und in diesem Rahmen an Demonstrationen Steine und Molotowcocktails gegen Polizeibeamte geworfen sowie Autos, Geschäfte und einen (...) in Brand gesetzt. Zwar hat das SEM richtig argumentiert, dass der Beschwerdeführer bei seinen Festnahmen immer wieder freigelassen worden und legal ausgereist sei. Falsch ist jedoch die Argumentation, er sei von (...) 2023 nicht behelligt worden, betreffen doch die beiden eingereichten Beweismittel zwei Festnahmen im (...) 2023 und auch bei der Ausstellung des Reisepasses wurde der Beschwerdeführer kurzzeitig festgenommen. Zudem sei das Strafverfahren betreffend den (...) gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers wieder aufgerollt und unter Geheimhaltungsbeschluss weitergeführt worden. Dass der Beschwerdeführer diesbezüglich keine Informationen hat, lässt jedenfalls noch nicht darauf schliessen, dass das Verfahren eingestellt worden ist. Das SEM schloss denn auch selber in seiner Verfügung nicht aus, dass die Strafverfolgungsbehörden weiter ermitteln und es wegen der begangenen Taten zu einer Bestrafung kommen könnte, zumal der Beschwerdeführer nach seiner Ausreise unter Androhung einer Geldbusse dazu aufgefordert worden sei, hinsichtlich einer Akte eine Aussage zu machen. Nach dem Gesagten verfügt der Beschwerdeführer entgegen den Ausführungen des SEM über ein erhebliches politisches Profil und seine Furcht vor einer übermässigen Haftstrafe beziehungsweise Misshandlungen durch die türkischen Behörden aufgrund seiner politischen Haltung erscheint dem Gericht vor dem Hintergrund der negativen Entwicklungen in der Türkei als objektiv nachvollziehbar und als begründet. Dies umso mehr, als Ziel der Angriffe der Gruppe offenbar insbesondere Sicherheitspersonal war, das als faschistisch eingestuft wurde. Angesichts dessen können die Erwägungen des SEM nicht gestützt werden, wonach nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit einer Anklage oder weiteren einschneidenden strafrechtlichen Verfolgungsmassnahmen gegen den Beschwerdeführer oder der Verhängung einer mit Malus behafteten Strafe zu rechnen sei.

E. 6.4

Zumal die massgeblichen Verfolgungshandlungen vom türkischen Staat ausgehen, ist das Vorhandensein einer innerstaatlichen Fluchtalternative für das gesamte Staatsgebiet zu verneinen.

E. 6.5

Nach dem Gesagten erfüllt der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigen- schaft.

D-195/2024 Seite 12

E. 7.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Davon ausgenommen sind gemäss Art. 53 AsylG unter an- deren Flüchtlinge, die wegen verwerflicher Handlungen der Asylgewäh- rung unwürdig sind (Bst. a) oder die die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden (Bst. b).

E. 7.1.1

Unter den Begriff der "verwerflichen Handlungen" im Sinne von Art. 53 Bst. a AsylG fallen grundsätzlich Delikte, die dem abstrakten Ver- brechensbegriff von Art. 10 Abs. 2 StGB entsprechen, demnach also Straf- taten, die mit einer abstrakten Höchststrafe von mehr als drei Jahren Frei- heitsstrafe bedroht sind (vgl. hierzu und im Folgenden BVGE 2012/20 E. 4, 2011/29 E. 9.2.2; 2011/10 E. 6; 2010/44 E. 6). Asylunwürdigkeit kann auch dann vorliegen, wenn die endgültig verhängte Strafe nicht schwerwiegend ist oder sogar zur Bewährung ausgesetzt wird, sofern die betreffende Per- son eine besondere Gefährlichkeit aufweist (vgl. BVGE 2014/29 E. 5.3.1). Es ist nicht relevant, ob die verwerfliche Handlung einen ausschliesslich gemeinrechtlichen Charakter hat oder als politisches Delikt aufzufassen ist (vgl. BVGE 2011/29 E. 9.2.2; BVGE 2011/10 E. 6). Bei Straftaten, die im Ausland begangen wurden ist kein strikter Nachweis der vermeintlichen Taten erforderlich. Es genügt die aus schwerwiegenden Gründen gerecht- fertigte Annahme, das heisst die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass sich die betreffende Person einer Straftat im Sinne der genannten Bestim- mungen schuldig gemacht hat, wobei auf den individuellen Tatbeitrag ab- zustellen ist. Zu diesem gehören die Schwere der Tat und der persönliche Anteil am Tatentscheid wie auch das Motiv des Täters und allfällige Recht- fertigungs- oder Schuld minderungsgründe (vgl. BVGE 2011/29 E. 9.2.3 und 9.2.4).

E. 7.1.2

Um eine Gefährdung der Sicherheit der Schweiz anzunehmen ge- nügt es, wenn auf der Basis konkreter Indizien ernsthafte Gründe vorlie- gen, welche die Annahme einer solchen Bedrohung rechtfertigen. Dabei ist das SEM angesichts einer möglichen Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz nicht dazu gehalten, einen strikten Be- weis zu erbringen. Jedoch muss es auch in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung des präventiven Charakters der Gesetzesbestimmung substantielle Verdachtsmomente erbringen, die sich auf konkrete Indizien stützen; blosser Mutmassungen genügen demnach nicht. Unter Gefähr- dung der Sicherheit der Schweiz fällt beispielsweise die Gefährdung durch Terrorismus oder gewalttätigen Extremismus, durch verbotene Nachrich- tendiensttätigkeit, durch organisierte Kriminalität oder durch Handlungen

D-195/2024 Seite 13 und Vorhaben, welche die bestehenden Beziehungen der Schweiz zu an- deren Staaten ernsthaft gefährden oder die bestehende staatliche Ord- nung gewaltsam zu verändern suchen. Aktivitäten im Bereich des gewalt- tätigen Extremismus bestehen aus Handlungen von Organisationen, die die Grundlagen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ablehnen und zur Erreichung ihrer Ziele Gewalt begehen, fördern oder billigen (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/5 und BVGE 2013/23 je m.w.H.).

E. 7.1.3

Ist einer der Tatbestände von Art. 53 AsylG einschlägig, ist gemäss ständiger Praxis in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die Rechtsfolge des Asylausschlusses auch eine verhältnismässige Massnahme darstellt. Dabei ist unter anderem in Betracht zu ziehen, wie lange die Tat bereits zurückliegt. Ebenso Einfluss auf die diesbezügliche Entscheidungsfindung haben das Alter des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Tatbegehung sowie eine allfällige Veränderung der Lebensverhältnisse nach der Tat. Dabei ist zu beachten, dass die Auswirkungen der Anwendung von Art. 53 AsylG in- sofern weniger schwerwiegend sind, als die Anerkennung der Flüchtlings- eigenschaft dadurch nicht tangiert wird. Dennoch sind mit dem Asylausschluss gewisse Nachteile verbunden (vgl. BVGE 2012/20 E. 6, BVGE 2011/10 E. 6, 2011/29 E. 9.2.4 je m.w.H).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seines politischen Engagements erhebliche kriminelle Energie gezeigt. So warf er Brandsätze und Steine gegen Beamte. Vor diesem Hintergrund vermag seine Argumentation, wonach die YPS darauf achte, dass keine Personen zu Schaden kämen und er selber nie gegen Personen Gewalt angewandt habe, in keiner Weise zu überzeugen. Weiter steckte er Autos und Geschäfte sowie einen (...) in Brand mit der pauschalen Argumentation, es habe sich bei den Besitzern um Faschisten gehandelt, welche PKK-Gefangene misshandelt hätten. Brandanschläge stellen dabei eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben einer unbestimmten Menge von Personen dar, kann doch eine mögliche Ausbreitung des Feuers nur schwer kontrolliert werden. Zudem gibt der Beschwerdeführer an, er habe während seines Engagements für die YPS in einer der Organisation eigenen Wohnung gewohnt, wo sie ausgebildet worden seien. Er war demnach Mitglied einer militanten und gewaltbereiten Zelle, womit von einer erheblichen Implizierung in die YPS und Identifizierung mit deren Werten auszugehen ist. Bestätigt wird dies durch die eingereichten Fotografien, auf denen der Beschwerdeführer teilweise verumummt mit einer Waffe in der Hand posiert. Dass der Beschwerdeführer innerhalb der Gruppe keine Macht gehabt habe, spielt dabei keine Rolle. Vor diesem Hintergrund ist der individuelle Tatbeitrag erfüllt und es ist auch

D-195/2024 Seite 14 auf eine tatsächliche Gefährlichkeit des Beschwerdeführers zu schliessen. Ebenso liegen mit dem durch den Beschwerdeführer ausgeübten gewalttätigen Extremismus für eine Organisation, die die Grundlagen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ablehnt und zur Erreichung ihrer Ziele Gewalt begeht, auf der Basis konkreter Indizien ernsthafte Gründe vor, welche die Annahme einer Gefährdung der Sicherheit der Schweiz rechtfertigen. Zwar gilt es im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung das jugendliche Alter des Beschwerdeführers bei den Taten zu beachten. Die Argumentation in der Beschwerde vom Mitläufer und jugendlichem Leichtsinn ist vor obigem Hintergrund aber nur schwer nachvollziehbar. Dass die Taten wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht, weit zurückliegen, kann angesichts der Tatbegehung noch im Jahr 2023 nicht bestätigt werden. Zwar gab der Beschwerdeführer weiter im Rahmen des rechtlichen Gehörs an, er bereue seine Taten, sei gegen jegliche Art von Gewalt, habe sich von diesem Umfeld distanziert und würde so etwas nie wieder machen. Damit vermochte er aber für das Gericht nicht glaubhaft darzulegen, dass er sich vom bewaffneten Kampf der YPS abgewendet hat. So gab er nämlich in der Beschwerde noch an, der Kampf der Kurden gegen den Staatsterrorismus der Türkei und damit auch seine eigenen Taten seien legitim. Auch gab er an, er warte weiterhin auf die Ankunft von seinem Gruppenführer der YPS in der Schweiz, womit er den Kontakt offensichtlich nicht

abzubre- chen gedenkt. Aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers kann nicht von einer massgeblichen Veränderung der Lebensverhältnisse nach der Tat ausgegangen werden.

E. 7.3

Nach dem Gesagten ist der Beschwerdeführer wegen Asylunwürdigkeit von der Asylgewährung auszuschliessen.

E. 8

Insgesamt ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass der Be- schwerdeführer eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung darle- gen konnte und die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, aber wegen Asylunwür- digkeit von der Asylgewährung auszuschliessen ist. Das SEM hat deshalb zu Unrecht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint, aber sein Asylgesuch im Resultat zu Recht abgewiesen.

E. 9

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug

D-195/2024 Seite 15 an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.1

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.2

Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, erweist sich der Vollzug der Wegweisung in die Türkei wegen drohender Verlet- zung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements (Art. 5 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK) sowie mit Blick auf Art. 3 EMRK als unzulässig im Sinne von Art. 83 Abs. 3 AIG.

E. 10

Die angefochtene Verfügung vom 8. Dezember 2023 ist somit zu bestäti- gen, soweit das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt und die Wegweisung verfügt wird. Sie ist demgegenüber aufzuheben, soweit die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und der Vollzug der Wegweisung angeordnet wird. Das SEM ist anzuweisen, den Be- schwerdeführer als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

E. 11

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen dem Beschwerdeführer aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer ist bezüglich seiner Anträge auf Asylgewährung und Anordnung der Wegweisung unter- legen. Bezüglich der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und der An- ordnung des Wegweisungsvollzugs hat er obsiegt. Praxisgemäss bedeutet dies ein Obsiegen zu zwei Dritteln. Nach dem Gesagten sind die Verfahrenskosten zu einem Drittel dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 250.–

festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende um einen Drittel zu reduzierende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten

D-195/2024 Seite 16 Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 1'000.– festgelegt. (Dispositiv nächste Seite)

D-195/2024 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.